

Achtes Buch.

Das Erbrecht.¹

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze des Erbrechts.

I. Grundbegriffe.

§ 374.

I. 1. a) Erbrecht gilt, sobald ein Mensch stirbt: jeder Todesfall bildet einen Erbfall (1922); jeder Verstorbene, auch wenn er völlig vermögenslos war, ist ein Erblasser. Daß der Erblasser gestorben ist, muß im Streitfall bewiesen werden; nur wenn er gerichtlich für tot erklärt ist, wird allgemeiner Regel gemäß sein Tod gesetzlich vermutet (18).

b) Hauptregel des Erbrechts ist, daß in jedem Erbfall das etwaige Vermögen des Erblassers auf eine oder mehrere andre Personen, die Erben, übertragen wird: kein Erblasser ohne Erbe! Und zwar geht das Vermögen des Erblassers, die „Erbenschaft“, auf den oder die Erben als Ganzes über: die Vererbung ist also eine Gesamtrechtsnachfolge (s. oben Bd. 1 S. 75). Damit steht nicht im Widerspruch, daß das Gesetz bei Mehrheit der Erben jedem Miterben einen oder mehrere „Erteile“ zuschreibt und in gewissen Fällen auch bei einem Alleinerben verschiedene Erteile unterscheidet (1922 II, 1927, 1934

1) Ripp (Gemeines-Weiß-Ripp), Lehrb. d. bürgerl. Rechts Bd. 2 (11); Kommentare von Pfand-Strohal-Strodel-Ingner, 3. Aufl. (08); Frommhold (00); Staubinger-Perzfelder, 5. u. 6. Aufl. (10); Wille (00); Strohal, bairisches Erbrecht, 3. Aufl. (03, 04); Münzel, Grundr. 41 S. 282, 308; Weichert, Erbrecht 2. Aufl. (07); Böhm, Erbrecht, 2. Aufl. (00); Wänders-Söhne, Rechtslehreabhandl., 17. Aufl. (02); Weßler, Nachlassverfahren (00); P. Weyer, Erbrecht (jetzt 04); Binder, Rechtsstellung des Erben (01—05); Kreisomar, Erbrecht (10).